



Bestandteil des Bescheides der Agrarbehörde

Zl. AGR-ZH216/484-2021

Amt der Tiroler Landesregierung
Agrarrecht

GEMEINDEAMT TRISTACH			
Eingel. 08. Sep. 2021			
Zahl	Beil.	Bgm.	Sticht.
Michael-Gaismair-Straße 1			

Amtssigniert. SID2021091032907
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Mag.a Anja Tautschnig

6020 Innsbruck

+43 512 508 3898

agrarrecht@tirol.gv.at

www.tirol.gv.at

UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Anschlagsklausel

Im Gemeindeamt **9907 TRISTACH**
vom **08. SEP. 2021**

bis

öffentlich angeschlagen.

Der Bürgermeister:

lt. Verteiler

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

AGR-ZH216/484-2021

Innsbruck, 06.09.2021

Zusammenlegung Tristach;

Plan der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen, Teil 4

AUFLAGEKUNDMACHUNG

gemäß § 7 Abs. 2 AgrVG. 1950, BGBl. Nr. 173/1950 idgF. iVm §§ 23 und 31 TFLG 1996, LGBl. Nr. 74/1996 idgF:

Der Bescheid der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde,

Plan gemeinsamer Maßnahmen und Anlagen, Teil 4,

Hoferschließung Dorfstraße 2, 4, 6 und Feldflurerschließung

vom 06.09.2021, AGR-ZH216/484-2021,

samt Generellem Projekt der Agrar Lienz vom 30.11.2020, GZl. AgLZ-782Z/1296-2021, Ergänzungsplan vom 17.08.2021, GZl. AgLZ-782Z/1296-2021, mit Behelfen und Beilagen für die

Zusammenlegung Tristach

liegt ab **Donnerstag 09.09.2021 durch zwei Wochen**

während der Amtsstunden im Gemeindeamt Tristach zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Für jede Partei beginnt die Auflagefrist nicht vor dem Tag der Zustellung dieser Verständigung.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen den durch Auflage zur allgemeinen Einsicht erlassenen Bescheid kann innerhalb von vier Wochen Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, sind darzulegen. Die Beschwerde ist bei der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde in Innsbruck, Landhaus, schriftlich einzubringen und hat Angaben zu enthalten, die eine Beurteilung ihrer Rechtzeitigkeit möglich machen. Die Beschwerdefrist beginnt mit dem Tag, der auf den Ablauf der Dauer der Auflage folgt. Die Beschwerde ist schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder auf andere technisch mögliche Weise einzubringen. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht beantragt werden.

Hinweis zum Datenschutz:

Zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens werden vom Landesverwaltungsgericht personenbezogene Daten verarbeitet. Informationen zur Datenverarbeitung und den damit im Zusammenhang stehenden Rechten finden Sie unter: www.lvwg-tirol.gv.at/datenschutz.

Für die Landesregierung

Mag.a Tautschnig

Ergeht an:

1. Öffentliches Gut der Gemeinde Tristach, Dorfstraße 37, 9907 Tristach
2. Sabine Petra Mayr, Brelohstraße 3a, 9907 Tristach
3. Valentin Ortner, Dorfstraße 6/2, 9907 Tristach
4. Bernhard Unterluggauer, Dorfstraße 4, 9907 Tristach
5. Zusammenlegungsgemeinschaft Tristach, Obmann Tautschnig Thomas, Dorfstraße 22a, 9907 Tristach

Zur Kenntnis an:

- Amt der Tiroler Landesregierung, Agrar Lienz, im ELAK an: Agrar Lienz
- A1 Telekom Austria AG, per E-Mail an: kundmachung.west@a1.at
- Bezirkslandwirtschaftskammer Lienz, per E-Mail an: bk-lienz@lk-tirol.at
- TINETZ-Tiroler Netze GmbH, per E-Mail an: bauverhandlung@tinetz.at